

Förderbedingungen für Hybridkollektoren (PVT) in Wien

1. Förderziele

Ziel der Förderung von Hybridkollektoren (PVT) im Raum Wien ist die Nutzung von selbst produziertem Ökostrom und selbst erzeugten Wärmeenergie. Mit der Wärmeabfuhr durch den Solarthermie-Teil des Kollektors soll auch eine Effizienzsteigerung der PV-Anlage erfolgen, da deren Wirkungsgrad bei zu hohen Temperaturen sinkt. Diese Maßnahme soll zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zu einer vermehrten Eigennutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen führen. Daraus resultieren ein geringerer benötigter Strombezug aus dem öffentlichen Netz, sowie ein geringerer Heizwärmebedarf und somit auch eine erhebliche Kostenreduktion für das auszustattende Objekt.

2. Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderung im Rahmen dieser Bedingungen ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für:

- Hybridkollektoren für eine gewerbliche sowie zur privaten Nutzung. Wärmeenergie wird zur Warmwasserproduktion, zur Heizungsunterstützung oder als Prozesswärme genutzt.
- Bei diesem Fördersystem besteht keine Fördermöglichkeit für thermische Solaranlagen.
- Zusätzlich ist dem Förderantrag ein Konzept des Hybridkollektors (ersichtliche und sinnvolle Wärmenutzung) durch das errichtende Unternehmen beizulegen.

3. Fördervergabe

Die Förderung aus dem Ökostromfonds für Hybridkollektoren wird für Betriebe und Privatpersonen gewährt.

Die Förderaktion endet mit 31.12.2020 oder dem Verbrauch der zu Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuzahlen.

4. Höhe der Förderung

Unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Mittel werden Hybridkollektoren mit € 600/kWp gefördert. Jedoch maximal 30 % der förderfähigen Kosten oder € 60.000.

Die Förderung wird nur bei einer Neuerrichtung des Hybridkollektors (PVT) gewährt.

5. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen, um eine Förderung für einen Hybridkollektor zu erhalten, teilen sich in zwei Bereiche

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Maßnahme muss inklusive einem Konzept der Wärmenutzung vor Umsetzung zur Förderung eingereicht werden.
- Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage kann bis maximal 12 Monate nach der Fördergenehmigung erfolgen.
- Der Anlagenstandort muss sich in Wien befinden.
- Die Förderung ist auf eine Hybridanlage pro Gebäude beschränkt.

Fördermissbrauch ist laut dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls der Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Technische Voraussetzungen:

- Alle verwendeten Kollektortypen müssen der europaweit einheitlichen Prüfungs-Richtlinie für Kollektoren "Solar Keymark" entsprechen. Die Prützertifikate sind vorzulegen. Des Weiteren müssen die PVT-Kollektoren den Ansprüchen der DIN EN 12975-1 bzw. ÖNORM EN ISO 9806 entsprechen (nur hydraulischer Teil des Kollektors).
- Die Anlage muss von einem zertifiziertem Elektrounternehmen beziehungsweise einem Fachbetrieb für Solarthermie geplant und installiert werden.
- **Anlagenbuch** (ÖVE/ÖNORM E8001-6-63) und **Erstüberprüfungsbefund** (ÖVE/ÖNORM E8001-6-61) sind durch ein befugtes Unternehmen dem Förderwerber nachweislich zu übergeben.
- Dem Förderungswerber sind vom befugten Elektrounternehmen beziehungsweise einem Fachbetrieb für Solarthermie eine **Bedienungsanleitung** und ein **Prüfprotokoll** mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben. Dem Endkunden sind die notwendigen Informationen zur Gefahrenvermeidung zu übergeben. Eine **Einschulung** in den sicheren Betrieb der elektrischen und hydraulischen Anlage ist vorzunehmen. Das befugte Elektrounternehmen hat den Förderungswerber auf seine Betreiberverantwortung im Sinne des § 3. Abs. 1, 2 und 11 Elektrotechnikgesetz aufmerksam zu machen.
- Die elektrische Anlage der Einspeisevorrichtung ist im Abstand von 2 Jahren einer **wiederkehrenden Überprüfung** nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 durch ein dafür befugtes Elektrounternehmen zu unterziehen. Dieser Prüfbefund ist im Anlagenbuch aufzubewahren.
- Die hydraulische Anlage muss im Abstand von 1 Jahr inspiziert werden und eine Wartung sollte alle 3 Jahre von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden.

nicht förderfähig sind:

- Eigenbauten
- Prototypen
- Anlagen ohne Netzanschluss
- Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlagen des Ansuchens bei der Förderstelle in Auftrag gegeben, erbracht oder bezogen worden sind.

6. Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular.
- Angebot und Projektbeschreibung durch ein befugtes Elektronunternehmen beziehungsweise einem Fachbetrieb für Solarthermie.
- Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung mittels standardisierter Berechnungsmethode.
- Ein Gesamtkonzept der Hybridanlage ist dem Antrag beizulegen.
- Im Fall einer Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderformalitäten ist dem Antrag eine Original-Vollmacht beizulegen.
- Zertifizierung des Kollektors mit der „Solar Keymark“

Mit einer Meldung über die Fertigstellung des Projekts sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Unterzeichneter Fördervertrag im Original.
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie.
- Abnahmeprotokoll über die Errichtung der Hybridanlage auf solarer Basis durch ein befugtes Elektronunternehmen beziehungsweise einem Fachbetrieb für Solarthermie.
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung, allfällige Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung der MA 64.
- Unterschriebener Prüfbefund der PV-Anlage durch den Errichter nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61.
- Fotos der Module und des Wechselrichters der fertig installierten Anlage.

7. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf eine Förderung für eine Hybridanlage auf solarer Basis im Rahmen dieser Förderbedingungen hat grundsätzlich vor Beginn der Projektumsetzung bei der zuständigen Förderstelle zu erfolgen.

Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich eingefordert werden. Unterlagen die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

Förderanträge werden erst dann bearbeitet, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle eingelangt sind. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragsstellung bei der Förderstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.

8. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der MA 20, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Bedingungen zur Förderung von Hybridanlagen auf solarer Basis treten mit **01.01.2017** in Kraft und gelten bis **31.12.2020** bzw. bis zur Ausschöpfung der zu Verfügung stehenden Fördermittel.